

Anrechnungsstunden für die Abnahme der Externenprüfung an der Berufsfachschule für Kinderpflege (Entscheidungsvorlage)

Externenprüfungen an der BFS Kinderpflege: Die Ausnahme wird zur Regel

Um der gestiegenen Nachfrage nach Fachkräften im erzieherischen Bereich gerecht zu werden, wurden die Ausbildungskapazitäten an der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht (JH-/Schulausschuss 11/2008 und Schulausschuss 2/2012). Die Ausweitung der Ausbildung in den letzten Jahren war notwendig, um den seit August 2013 geltenden gesetzlichen Betreuungsanspruch für Kinder unter drei Jahren erfüllen zu können. Der Ausbau von Kindertagesstätten und Horten benötigt zusätzliches pädagogisches Fachpersonal im Erziehungsdienst.

Neben den städtischen Maßnahmen hat auch die Agentur für Arbeit Maßnahmen ergriffen. Sie finanziert Umschulungen bei privaten Bildungsträgern, die die Kursteilnehmer/innen auf die Externenprüfung zur „Staatlich geprüften Kinderpflegerin“ bzw. zum „Staatlich geprüften Kinderpfleger“ vorbereiten. Die Abschlussprüfung muss an einer öffentlichen Schule abgenommen werden. Die Finanzierung durch die Agentur für Arbeit beinhaltet auch finanzielle Mittel für Prüfungsgebühren. Nach Anmeldung weist die Regierung von Mittelfranken die Kursteilnehmer/innen anschließend einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege zur Durchführung der Abschlussprüfung zu. Die bayernweit extrem gestiegene Fallzahl solcher Externenprüfungen führte dazu, dass im Sommer 2014 sogar über Bezirksgrenzen hinweg externe Prüflinge aus Oberbayern in andere Regierungsbezirke zugewiesen wurden.

Die externe Abschlussprüfung besteht im Falle der Prüfung zum/r „Staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/in“ aus sieben schriftlichen Prüfungen, sechs berufspraktischen Prüfungen und einer mündlichen Prüfung. Zur Prüfungsdurchführung sind jeweils zwei Lehrkräfte (Erst- und Zweitkorrektur bzw. als Prüfungskommission) erforderlich. Die externe Abschlussprüfung ist damit ungleich aufwendiger als diejenige eines/r Schülers/in der Schule. Die Möglichkeit, dass ein Teil der Fächer über sogenannte Jahresfortgangsnoten in das Abschlusszeugnis eingeht, existiert nicht.

In der Anlage sind alle gebührenrelevanten Tätigkeiten aufgelistet. Demnach liegt der zeitliche Aufwand je externem Prüfling bei knapp 25 Zeitstunden. Für die Kalkulation wurden bei stark divergierenden Zeitbedarfen tendenziell untere Zeitwerte angesetzt. Im Diskurs der einschlägigen staatlichen Berufsfachschulen wurden auch Zeitbedarfe von bis zu 30 Stunden je Prüfungsteilnehmer/in thematisiert. In Bewertung mit den Gebührensätzen gem. AdO Nr. 7 B vom 04.04.2014 (Stundensätze für Amtshandlungen nach Art. 6 i. V. m. Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes) ergibt sich ein Aufwand je Prüfling von 1.470,00 €. In München werden ähnlich hohe Gebühren erhoben (100,- Anmeldegebühr und 1.300,- Prüfungsgebühr).

Externenprüfungen stellen in den meisten Schularten einen seltenen Fall dar. In den Jahren vor 2013 gab es an der BFS Kinderpflege nur in wenigen Jahren überhaupt einen externen Prüfling. Im Jahr 2013 als erstmals externe Prüflinge aus Agenturmaßnahmen sich zur Abschlussprüfung anmeldeten, wurde die städtische BFS auch wegen offener rechtlicher Aspekte des Themas von der Regierung von Mittelfranken bei der Verteilung der Prüflinge ausgenommen. Im Sommer 2014 hat die BFS für Kinderpflege an B10 (damals noch B7) nach Zuweisung durch die Regierung von Mittelfranken 20 solcher Fälle zusätzlich zu den eigenen 100 Prüflingen innerhalb des eng gesteckten Prüfungszeitraums von Mai bis Juni 2014 bewältigt - ein zusätzlicher Zeitaufwand von ca. 500 Zeitstunden.

Es ist davon auszugehen, dass der Mangel an Fachkräften, zu denen nach Bundesrecht auch Kinderpfleger/innen zählen, andauert und die Agentur für Arbeit mittelfristig weiterhin entsprechende Prüfungsvorbereitungskurse in erheblichem Umfang finanzieren wird.

Prüfungsvergütungen für Lehrkräfte

Generell gilt: Externenprüfungen haben – in zumutbarem Maße – den Charakter „sonstiger Aufgaben nach Anweisung durch den/die Dienstvorgesetzte/n“. In jedem städtischen Stellenprofil sind solche Aufgaben im Umfang von pauschal bis zu 10% umfasst. Eine Abrechnung nach Mehrarbeitsvergütung ist für die Lehrkräfte nicht möglich.

Für einzelne berufliche Schularten, die in stärkerem Maße in Prüfungstätigkeiten eingebunden sind, bestehen ggf. spezifische Sonderregelungen hinsichtlich einer Prüfungsvergütung bzw. zweckgebundenen Anrechnungsstunden. Diese wurden jeweils vom StMBW erlassen und als Sonderbestimmung bisher regelmäßig analog auf die Stadt Nürnberg übertragen.

Auch im Falle der veränderten Situation im Bereich Kinderpflege hat das StMBW reagiert. Mit KMS VII.5-5 S 9502-3-7a.82 136 vom 17.07.2013 (s. Anlage) wurde im Fall der Berufsfachschule für Kinderpflege festgelegt, dass staatliche Berufsfachschulen über die jeweiligen Regierungen bei der Agentur für Arbeit eine Prüfungsgebühr – für staatliche Prüfungen in Höhe von 850,00 € je Prüfling – beantragen. Mit den Einnahmen wird die zusätzliche Arbeitsleistung aller prüfenden, staatlichen Lehrkräfte anteilig honoriert. Kommunalen Schulträgern wird es in dem Schreiben freigestellt, in vergleichbaren Fällen Sonder-Prüfungsvergütungen zu vereinnahmen. Nach Rücksprache mit Agentur für Arbeit und städtischem Rechtsamt wäre jedoch eine Vereinnahmung nicht direkt von der Agentur für Arbeit (wie im staatlichen Fall), sondern nur über eine Gebührensatzung möglich. D.h. es muss vom Prüfungsteilnehmer/in eine Gebühr erhoben werden, die der-/diejenige wiederum in vollem Umfang vom Maßnahmeträger erstattet erhält.

Mit weiterem kultusministeriellen Schreiben vom 18. Februar 2014 (KMS II.1 – 5 P 4012.4-6b.99451) wurde von Seiten des StMBW geklärt, dass auch für Berufsfachschulen unter bestimmten Umständen Prüfungsgebühren erhoben werden können. Im Unterschied zu Schulen der beruflichen Weiterbildung, wo Prüfungsgebühren üblich sind, hatte dies die Regierung von Mittelfranken im Falle einer Berufsfachschule (berufliche Erstausbildung) lange Zeit der Stadt Nürnberg nicht zugestanden. Leider kam die rechtliche Klärung zu spät, so dass eine Prüfungsgebühr noch fristgerecht für den Prüfungsdurchlauf 2014 hätte erhoben werden können.

Regelung für die BFS Kinderpflege

Mit der Förderung der o.g. Umschulungsmaßnahme durch die Agentur für Arbeit kam es zu einer massiven Prüfungszunahme und zu einer erheblichen Zusatzbelastung der öffentlichen Berufsfachschulen in Bayern. Eine Entwicklung, die auch das Kollegium der B10 an ihre Belastungsgrenze bringt. Das Amt für Berufliche Schulen schlägt deshalb folgende Regelung vor:

- An der Berufsfachschule für Kinderpflege werden Gebühren für die Teilnahme externer Prüflinge an der Abschlussprüfung eingeführt (siehe gesonderter TOP a). Mit der Mehreinnahme können der städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege Anrechnungsstunden zur Entlastung prüfender Lehrkräfte zur Verfügung gestellt werden (vollständige Kostendeckung).
- Die vorgeschlagene Regelung ist dazu geeignet, eine angemessene Honorierung zu Prüfungsabnahme zu gewährleisten und vor allem Belastungsspitzen in kritischen Fächern sowie für die Prüfungsorganisation abzumildern. In einigen Fächern existieren nur wenige Lehrkräfte, die über eine einschlägige Lehrbefähigung (und damit Prüfungsberechtigung) verfügen.
- In Anlehnung an die staatliche Regelung wird die erhöhte Prüfungsgebühr aber nur von den Prüflingen der Externenprüfung erhoben werden, die idR. durch die Agentur für Arbeit gefördert werden. In anderen Fällen wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € erhoben.
- In Abweichung zur staatlichen Regelung soll die Prüfungsgebühr nicht an die prüfenden Lehrkräfte ausbezahlt werden, sondern als Anrechnungsstunden gewährt werden. Im Sommer 2014 war die Arbeitsbelastung für Lehrkräfte in einigen Fällen grenzwertig.

Gleichzeitig muss Unterrichtsausfall immer letztes Mittel sein. Einer zeitlichen Entlastung ist deshalb der Vorzug zu geben.

Die Regelung ist dazu geeignet, einen angemessenen Ausgleich für zusätzlichen Arbeitsaufwand durch die Abnahme der Externenprüfung zu schaffen. Die Kosten werden dabei durch Einnahmen voll gedeckt.

Finanzierung und Stellen

Unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen Kostendeckung von Anrechnungstunden ergibt sich folgendes Bild:

	Lehrkräfte im gehobenen Dienst (QE3) €	Lehrkräfte im höheren Dienst (QE4) €	
Vereinnahmte Gebühren (gerundet) *	470,00 €	970,00 €	1.470,00 €
Daraus finanzierbare Lehrerwochenstunden (LWS) (vollständige Kostendeckung!)	0,19 LWS	0,27 LWS	0,46 LWS

**Berechnung lt. Bay. Kostengesetz (KG) s. Anlage*

In den Maßstäben der Lehrerarbeitszeit ausgedrückt, liegt der Prüfungsaufwand je Prüfling bei knapp einer halben Lehrerwochenstunde (LWS). Da die Anzahl der externen Prüflinge nicht im Vorfeld bekannt ist, müssten Anrechnungstunden im folgenden Schuljahr als nachträglicher Ausgleich gewährt werden. Das Prinzip der Kostendeckung bedeutet auch, dass Fälle von externen Prüfungsteilnehmern, die nicht die volle Prüfungsgebühr zahlen, auch nur anteilig für eine Umrechnung in Anrechnungstunden herangezogen werden. Es wird vorgeschlagen, dass jeweils im August eines Jahres auf der Basis der vereinnahmten Summe (Profitcenter 231100) SchB in Abstimmung mit StK und OrgA die im Folgejahr einplanbare Anzahl an Anrechnungstunden der Schulleitung mitteilt. Diese legt unter Berücksichtigung der faktischen Arbeitsbelastung im Einvernehmen mit dem Personalrat analog zu den Poolstunden an Berufsschulen die Verteilung an die Lehrkräfte vor.

Agenturmaßnahmen dürfen nur temporär – bei festgestelltem Defizit auf dem Arbeitsmarkt - aufgelegt werden und sind keine Dauereinrichtung. Für diesen mittelfristigen Bedarf sind keine Stellenschaffungen im Lehrerbereich erforderlich. Der an den beruflichen Schulen eingeplante Stellenpuffer, der ein kurzfristiges Reagieren auf konjunkturelle Effekte bei der Klassenbildung erlaubt, ist auch zum Abfedern dieser im Arbeitsmarkt begründeten Bedarfe geeignet.

Begutachtung

Vorbehaltlich der positiven Begutachtung der Gebührensatzung für die Berufsfachsschule für Kinderpflege (TOP a) wird folgende Begutachtung vorgeschlagen:

Der Schulausschuss begutachtet Anrechnungstunden für die Abnahme der Externenprüfung an der Berufsfachsschule für Kinderpflege aus den einschlägigen Gebühreneinnahmen (vollständige Kostendeckung) und empfiehlt dem Stadtrat, diese zu beschließen.